

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Januar 2010

1. Auftragserteilung

1.1 Die Firma Gustav Wahler (Auftraggeber) kauft nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen. Mit der Erfüllung des Auftrages erkennt sie der Lieferant (Auftragnehmer) auch für nachfolgende Lieferungen an, selbst dann, wenn seine eigenen Geschäftsbedingungen anders lauten. Schweigen auf uns mitgeteilte anders lautende Bedingungen des Auftragnehmers oder auf Einheitsbedingungen kann nicht als Anerkennung dieser Bedingungen ausgelegt werden. Insbesondere ist unser Schweigen auf Auftragsbestätigungen mit widersprechendem Inhalt nicht als Einverständnis anzusehen. Jede in einer Auftragsbestätigung enthaltene Abweichung von unseren Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Erfolgt die Lieferung dennoch, gilt dies unwiderleglich als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen.

1.2 Maßgebend für unsere Individualbestellung ist unser schriftlicher Auftrag; mündlich erteilte Bestellungen werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Jeder Auftrag ist uns auf einer Kopie unserer Bestellung sofort zu bestätigen und auf Abweichungen gegenüber unserer Bestellung ausdrücklich hinzuweisen.

1.3 Für Lieferabrufe aus bestehenden Verträgen verzichtet der Auftraggeber auf eine Auftragsbestätigung. Wird den Lieferabrufen des Auftraggebers nicht innerhalb von drei Arbeitstagen widersprochen, gelten sie als akzeptiert.

1.4 Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

2. Liefertermine

2.1 Die in den Bestellungen des Auftraggebers angegebenen Lieferzeiten sind verbindlich. Wenn die Lieferzeiten nach dem Kalender bestimmt sind, kommt der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht zu der bestimmten Zeit leistet (§ 286 BGB).

2.2 Vorausssehbare Lieferverzögerungen müssen dem Auftraggeber frühzeitig gemeldet werden. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Termine bleibt unberührt.

3. Versand und Transportgefahr

3.1 Die Lieferungen müssen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, fracht-, gebühren- und verpackungsfrei erfolgen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine bestimmte Versandart zu wählen, den Spediteur oder Frachtführer zu benennen.

3.2 Grundsätzlich hat die Serienanlieferung in geeigneten Mehrwegverpackungen zu erfolgen. Die Verwendung von Einwegverpackungen ist nur nach

Gustav Wahler GmbH u. Co. KG
Hindenburgstraße 146
73730 Esslingen-Neckar
Telefon (0711) 31 52-0
Telefax (0711) 31 52-210

Rücksprache mit dem Auftraggeber zulässig. Zusätzlich gilt die „Logistikrichtlinie“ des Auftraggebers.

3.3 Mehrkosten für eine zur Einhaltung der Lieferfrist notwendige beschleunigte Beförderung trägt der Auftragnehmer. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Auftragnehmer. Für Transport- und andere Versicherungen leistet der Auftraggeber nur dann Vergütung, wenn er sie ausdrücklich vorgeschrieben hat.

3.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell- und Identnummer des Auftraggebers beizulegen.

3.5 Im Falle von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor, folgende Kosten pauschal geltend zu machen:

- Euro 60,00 für die Untersuchung der Lieferung,
- Euro 30,00 pro Tag für die Lagerung zu viel gelieferter Teile.

Die Geldendmachung eines deutlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die pauschale Ersatzpflicht des Auftragnehmers besteht nicht, wenn dieser den Eintritt eines niedrigeren Schadens nachweist.

4. Preise, Zahlungen

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden vom Auftraggeber auch bei Sukzessivlieferungsverträgen nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich im Vertrag vorgesehen sind.

4.2 Zahlungen erfolgen

**am 15. d. d. Lieferung folg. Monats unter Abzug von 2% Skonto
oder am 30. d. d. Lieferung folg. Monats netto.**

Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung.

4.3 Nimmt der Auftraggeber verfrühte Lieferungen an richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.4 Bei Mängelrügen ist der Auftraggeber berechtigt, die Bezahlung der Rechnung bis zur vollständigen Klärung zurückzustellen und nach dieser Zeit noch Skontoabzug vorzunehmen.

4.5 Mit der Zahlung durch den Auftraggeber erkennt dieser nicht automatisch die Lieferungen und Leistungen als vertragsgemäß an.

4.6 Vom Auftraggeber geleistete Anzahlungen sind durch selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft durch den Auftragnehmer abzusichern.

Registergericht Stuttgart HRA 210171,
persönlich haftende Gesellschafterin:
Wahler Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Esslingen
Registergericht Stuttgart HRB 210326,
Geschäftsführer: Wolfgang Daubner, Klaus Kasper

EINKAUFSDINGUNGEN

Januar 2010

5. Qualität

5.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die zu liefernden Gegenstände und Leistungen den vom Auftraggeber genehmigten Mustern, Zeichnungen, den einschlägigen Normen sowie sämtlichen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

5.2 Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Erzeugnisse ständig an dem neuesten Stand der Technik auszurichten und den Auftraggeber auf Verbesserungen und technische Optimierungen hinzuweisen.

5.3 Der Auftragnehmer hat ein dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu installieren und aufrechtzuerhalten. Er erstellt Aufzeichnungen insbesondere zu Qualitätsprüfungen und stellt diese auf Verlangen dem Auftraggeber zur Verfügung.

5.4 Der Auftragnehmer erteilt hiermit sein Einverständnis für die Durchführung von Qualitätsaudits durch den Auftraggeber und/oder dessen Kunden.

5.5 Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber einen Satz der zu liefernden Teile zwecks Erstbemusterung vor Aufnahme der Serienbelieferung. Ergibt sich bei Untersuchung der Musterteile durch den Auftraggeber eine Abweichung von der vereinbarten Qualität, so dass eine erneute Erstbemusterung vor Aufnahme der Serienlieferung erfolgen muss, so ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber den hierfür anfallenden Mehraufwand pauschal mit Euro 120.- Die Geltendmachung eines deutlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die pauschale Ersatzpflicht des Auftragnehmers besteht nicht, wenn dieser den Eintritt eines niedrigeren tatsächlichen Schadens nachweist.

6. Rügefrist, Gewährleistung

6.1 Soweit die Lieferungen mangelhaft sind, hat der Auftraggeber alle vertraglichen und gesetzlichen Mängel- und Schadensersatzansprüche, die durch den Auftragnehmer in keiner Weise beschränkt werden dürfen.

6.2 In dringenden Fällen kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer das Aussortieren und die Nachbearbeitung selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Alle daraus entstehenden Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen.

6.3 Werden Schadenteile geliefert, erhält der Auftragnehmer die Gelegenheit, die Schadenteile auszusortieren und nach der Wahl des Auftraggebers nachzubearbeiten oder zu ersetzen. Wenn der Auftragnehmer das Aussortieren, Nachbearbeiten bzw. eine Ersatzlieferung nicht unverzüglich vornimmt, hat der Auftraggeber das Recht, die gesamte Lieferung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden und nach Wahl Nacherfüllung oder Schadenersatz zu verlangen.

6.4 Falls der Auftragnehmer mit der Mangelbesei-

tigung in Verzug gerät und in dringenden Fällen kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Auftragnehmers selbst durchführen oder von Dritten durchführen lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor Durchführung entsprechend informieren.

6.5 Werden die gleichen Teile wiederholt in fehlerhaftem Zustand geliefert hat der Auftraggeber das Recht, weitere – noch nicht gelieferte Teile – abzulehnen und Schadenersatz zu verlangen.

6.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit keine längeren gesetzlichen Fristen gegeben sind und beginnt ab Eingang der Lieferung. Bei nicht erkennbaren Mängeln verlängert sich die Gewährleistungsfrist auf 30 Monate, jedoch nicht länger als 12 Monate ab ihrer Entdeckung. Die Verjährungsfrist wird auch durch die schriftliche Mängelrüge des Auftraggebers gehemmt, bis Verhandlungen im Sinne von § 203 BGB endgültig verweigert worden sind.

6.7 Die Frist für Mängelrügen nach §§ 377 HGB beträgt für den Auftraggeber mindestens 14 Tage nach Ablieferung bzw. Entdeckung. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese.

6.8 Für Stückzahlen und Gewichte sind die Zahlen maßgebend, welche die Kontrolle beim Wareneingang des Auftraggebers ermittelt. Falsch- oder Anderslieferungen werden in keinem Fall akzeptiert. Einer besonderen Rüge bedarf es insoweit nicht.

6.9 Soweit der Auftraggeber Pläne, Zeichnungen, Material oder Zubehör dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese auf ihre Vollständigkeit, Richtigkeit und die Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Erhebt der Auftragnehmer keine Einwendungen, ist er auch insoweit uneingeschränkt gewährleistungspflichtig.

6.10 Unbeschadet der übrigen Rechte des Auftraggebers ist der Auftragnehmer im Gewährleistungsfall verpflichtet, dem Auftraggeber den mit der Untersuchung und Abwicklung des Reklamationsfalls verbundenen Mehraufwand pauschal in Höhe von Euro 120,00 pro Reklamationsfall zu ersetzen. Die Geltendmachung eines deutlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Die pauschale Ersatzpflicht des Auftragnehmers besteht nicht, wenn dieser den Eintritt eines niedrigeren tatsächlichen Schadens nachweist.

7. Formen und Werkzeuge, Software

7.1 Werden für den Auftrag des Auftraggebers vom Auftragnehmer Werkzeuge, Formen oder ähnliche Hilfsmittel gefertigt, so gehen diese nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch den Auftraggeber in das Eigentum des Auftraggebers über und werden vom Auftragnehmer kostenlos und sachgemäß für den Auftraggeber verwahrt.

7.2 Ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen diese Gegenstände nicht verschrottet werden.

Registergericht Stuttgart HRA 210171,
persönlich haftende Gesellschafterin:
Wahler Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Esslingen
Registergericht Stuttgart HRB 210326,
Geschäftsführer: Wolfgang Daubner, Klaus Kasper

Wahler GmbH
Hindenburgstraße 146
73730 Esslingen-Neckar
Telefon (0711) 31 52-0
Telefax (0711) 31 52-210

EINKAUFSBEDINGUNGEN

Januar 2010

7.3 Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Hilfsmittel sowie die damit hergestellten Waren dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für diese oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers genutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und dem Auftraggeber auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Diese Pflichten gelten mit Ausnahme der Herausgabepflicht auch soweit die Werkzeuge ausnahmsweise im Eigentum des Auftragnehmers verbleiben sollen.

7.4 Gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers Konstruktionen, Entwicklungen, Entwürfe oder ähnliche Leistungen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Ergebnisse, insbesondere Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentation, Nutzerhandbücher etc. an den Auftraggeber zu übergeben. Sie dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber für Dritte verwendet werden.

7.5 Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und -anwendung; dies gilt auch für spätere Aktualisierungen im Rahmen eines Wartungsvertrages.

7.6 Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an den unter 7.4 genannten Unterlagen vor. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle für eine Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten notwendigen Unterlagen auf Wunsch unverzüglich zur Verfügung.

8. Nachwirkende Lieferpflicht

8.1 Der Auftragnehmer ist für die Dauer von 15 Jahren ab Beendigung des Serielieferverhältnisses auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, weitere Teile/Ersatzteile zu liefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung, wird der Auftragnehmer die für die Herstellung des Liefergegenstandes notwendigen Werkzeuge und andere Vorrichtungen für diesen Zeitraum vorhalten, sorgfältig lagern und versichern.

8.2 Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

9. Produkthaftung

9.1 Wird der Auftraggeber aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat der Auftragnehmer ihm den hieraus entstandenen Schaden (einschließlich der Kosten einer notwendigen Rückrufaktion) zu ersetzen, soweit der Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen haben.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Einkaufsbedingungen nicht. Für das Vertragsverhältnis gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

10.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer ergebenden Rechte und Pflichten, auch für Wechsel- und Scheckansprüche, ist der Sitz der Firma des Auftraggebers 73730 Esslingen/Neckar. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Stuttgart. Die Gerichtsstandvereinbarung gilt nur für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches.